

PREISLISTE 2023 - KIESWERK KÖNIGSDORF

Artikelnummer	Materialbezeichnung		€/to
1131	WANDMATERIAL 0/X	10,50	10,50
1208	Kabelsand	15,50	15,50
1110	Ackererde	13,90	13,90
1111	Erde gesiebt	18,50	18,50
1112	Erde gesiebt 32mm	25,90	25,90
1406	RK 0/4 gew.	18,90	18,90
1411	RK 0/8 gew.	20,60	20,60
1413	RK 0/16 gew.	18,90	18,90
1415	RK 0/32 gew.	18,90	18,90
1421	RK 4/8 gew.	18,90	18,90
1423	RK 4/16 gew.	18,90	18,90
1432	RK 8/16 gew.	18,90	18,90
1450	RK 16/22 gew.	18,90	18,90
1452	RK 16/32 gew.	17,90	17,90
1276	Rollschotter 70/X ungew.	13,90	13,90
1473	Rollschotter RK 32/63 gew.	13,90	13,90
1353	Frostschutzmaterial 0/32 (U4+U7)	13,90	13,90
1354	Frostschutzmaterial 0/45 (U4+U7)	13,90	13,90
1355	Frostschutzmaterial 0/63 (U4+U7)	13,90	13,90
1201	Material 0/70 (U8)	13,90	13,90
1277	Schüttmaterial 0/32 (U10)	13,20	13,20
1278	Schüttmaterial 0/63 (U10)	13,20	13,20
1574	Edelsplitt EBK 2/4	26,50	26,50
1573	Edelsplitt EBK 4/8	21,90	21,90
1382	Kantkornmaterial 0/63 U6	15,90	15,90
1547	BK 0/32 U3	15,90	15,90

	ZUSCHLÄGE			
1999	GEFÄLLIGKEITSWIEGUNG	15,00	15,00	€/Verwiegung
870	WIEGEGEBÜHR	10,00	10,00	€/Verwiegung
140	ZUSCHLAG (VOR UND NACH ÖFFNUNGSZEITEN)	10,00	10,00	€/Verwiegung
142	SAMSTAGSZUSCHLAG	15,00	15,00	€/Verwiegung
147	SONN- & FEIERTAGSZUSCHLAG		auf Anfrage	
148	WINTERZUSCHLAG (01.12. - 31.03.)	0,50	0,50	€/to
871	BELADUNG VON KLEINMENGEN < 1to	10,00	10,00	€/Beladung
872	MISCHKOSTEN SONDERMISCHUNGEN	2,00	2,00	€/to (mind. 50 €)
	FAHRZEUGSTELLUNG			
830	3-ACHSER (ohne Maut)	75,00	75,00	€/Stunde (Regie)
840	4-ACHSER (ohne Maut)	85,00	85,00	€/Stunde (Regie)
850	SATTEL (ohne Maut)	95,00	95,00	€/Stunde (Regie)
851	SEITENKIPPER (ohne Maut)	99,00	99,00	€/Stunde (Regie)
852	ALLRAD (ohne Maut)	105,00	105,00	€/Stunde (Regie)
149	MINDERMENGE (nicht voll ausgeladene Fahrzeuge)		auf Anfrage	
873	WARTEZEIT (Be- und Entladung auf der Baustelle länger als 15 Minuten)		Regiestundenpreis je angef. 30 Minuten	
874	SONDERZEITENBELIEFERUNG		auf Anfrage	
875	EXPRESSBELIEFERUNG		auf Anfrage	
881	LIEFERSCHEINNACHDRUCK	10,00	10,00	€/Nachdruck
882	LIEFERSCHEINNACHDRUCK	15,00	15,00	€/Kopie mit Unterschrift
883	RECHERCHE FAHRZEUGHALTER	50,00	50,00	€/Recherche
884	PRÜFLEISTUNG		auf Anfrage	
	PAPIERRECHNUNGSZUSCHLAG	2,00	2,00	€/Rechnung

ZENTRALE BESTELLANNAHME: Tel. 0664/1046677

Für alle unsere Lieferungen und Leistungen gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und die nachstehenden Punkte.

Die vorstehend angeführten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und gelten bis auf weiteres längstens jedoch bis zum 31.12.2023 bei Abnahme der vereinbarten Produktmengen verladen ab unserem angeführten Kieswerk innerhalb der Normalarbeitszeit zuzüglich der gesetzlichen Landschaftsabgabe von derzeit €0,29/Tonne.

Kostenerhöhungen aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften sind ab Geltungszeitpunkt weiterverrechenbar.

Geschäftszeiten

Winteröffnungszeiten (01.12. bis 31.03.): Auf Anfrage

Sommeröffnungszeiten (01.04. bis 30.11.): Mo.-Do. 07:00-

17:00, Fr. 07:00-15:00

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Rohrdorfer Sand und Kies GmbH

§ 1 - Geltungsbereich

1. Nachstehende Lieferung- und Zahlungsbedingungen sind Vertragsbestandteil aller mit unserem Unternehmen abgeschlossenen Verträge, und zwar auch dann, wenn wir uns - im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung - bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.
2. Etwaige Abweichungen von diesen Bedingungen haben nur Wirksamkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
3. Diese Preis- und Lieferbedingungen gelten auch, falls der Käufer eigene Kauf- oder Abnahmebedingungen hat. Die Gültigkeit dieser Kauf- oder Abnahmebedingungen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 - Vertragsabschluss

1. Ein Auftrag gilt für uns erst dann als angenommen, wenn uns entweder die schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt oder die bedungene Lieferung von uns tatsächlich erbracht wird.
2. Die Auftragsannahme und somit Auftragsbestätigung erfolgt - auch bei der Vorauszahlung - unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der technischen Durchführbarkeit des Auftrages sowie unserer Liefermöglichkeiten.

§ 3 - Lieferung und Berechnung

1. Der Verkauf erfolgt nach Gewicht, wobei die Abwage auf den amtlich geeichten Brückenwaagen der Werke maßgeblich ist. Die Verlademengen und Beladegewichte sind durch den zur Übernahme bevollmächtigten Fahrzeugführer zu überprüfen und auf dem Lieferschein durch Unterschrift zu bestätigen. Mangels schriftlicher Bestellung (Bestellschein, Ausförschein) durch den Abnehmer, werden die mündlichen Angaben des zur Abholung von Material beauftragten Fahrzeugführers der Lieferung zugrunde gelegt.
2. Der Fahrzeugführer hat zu überwachen, dass es zu keiner Überladung des Fahrzeuges kommt. Für die rechtlichen Folgen einer Überladung haftet der Abnehmer, keinesfalls jedoch der Verkäufer. Dies gilt ebenso für eventuelle Tropfwasserbeanstandungen durch die Polizeibehörde. Dem Fahrzeugführer ist stets die Möglichkeit gegeben, eventuelle Übergewichte rechtzeitig abzuladen und eine neuerliche Verwiegung durchzuführen bzw. übermäßige Restfeuchtigkeit abtropfen zu lassen. Für die Einhaltung des zulässigen Fahrzeugsgesamtwichtes ist einzig und allein der abholende Fahrzeugführer verantwortlich.
3. Restfeuchte (auch zulässiger Oberflächenwassergehalt). Die Preisgestaltung nimmt auf den unvermeidlichen Restfeuchtigkeitsgehalt von gewaschenem Material Bedacht.
4. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union (BPR) werden sämtliche Produkte, die einer harmonisierten Europäischen Norm unterliegen, mit CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht. Die erforderlichen Konformitätsprüfungen entsprechen den jeweils letztgültigen Versionen der betreffenden Normen bzw. den zugehörigen nationalen Anwendungsdokumenten.

§ 4 - Gefahrenübergang

Im Falle des Transportes der vertragsgegenständlichen Waren mittels fremder Fahrzeuge gehen sämtliche Gefahren zum Zeitpunkt der Verladung auf das Fremdfahrzeug und somit auf den Käufer über. Bei Transport mit eigenen Fahrzeugen erfolgt der Gefahrenübergang bei beendeter Entladung unseres Fahrzeuges.

§ 5 - Gewährleistung

1. Der Käufer hat gelieferte Ware sofort bei Anlieferung zu untersuchen und allfällige Mengen- und Qualitätsmängelungen der Ware ausschließlich schriftlich geltend zu machen.
2. Unterlässt der Käufer diese Bemängelung, so gilt die Ware als genehmigt. Spätere Bemängelungen sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um versteckte, bei der Anlieferung trotz fachmännischer Untersuchung nicht erkennbare Mängel. Nicht rechtzeitige oder nicht formrichtige Bemängelungen haben den Verlust jeglicher Gewährleistungsansprüche zur Folge. Der Gewährleistungsanspruch des Käufers besteht darin, dass der Verkäufer bei unbeherrschbaren Mängeln die mangelhafte Sache gegen eine mangelfreie austauscht, bei behebbaren Mängeln die mangelhafte Sache gegen eine mangelfreie austauscht, bei behebbaren Mängeln Verbesserung bewirkt, das Fehlende nachträgt oder eine entsprechende Gutschrift erstellt wird, wobei die Wahl der jeweiligen Alternative in unserem eigenen Ermessen liegt.
3. Gehaftet wird unsererseits nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, nicht jedoch für leichte Fahrlässigkeit.
4. Wir haften nicht für die aus unseren Materialien erzeugten Endprodukte und deren Verwendbarkeit und/oder Sicherheit.

§ 6 - Rücktritt vom Vertrag bei Leistungsverzug

1. Der Käufer ist zu einem Vertragsrücktritt nur berechtigt, wenn er zuvor schriftlich unter Setzung einer angemessenen Nachfrist seinen Rücktritt erklärt hat.
2. Bei Rücktritt vom Vertrag haften wir nur für jenen Schaden, welchen wir vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
3. Fälle höherer Gewalt entheben uns für ihre Dauer von der Lieferpflicht. Gleichwohl mit höherer Gewalt sind insbesondere alle unvorhergesehenen, von unserem Willen unabhängigen Störungen und Erschwerungen der Liefermöglichkeiten, wie Betriebsstörungen aller Art, Kraftstrommangel und behördliche Maßnahmen sowie Streiks oder Aussperrungen in unserem oder in einem für uns arbeitenden Betrieb. Dauern diese Hindernisse mehr als vier Wochen, so ist jeder Teil berechtigt, dem anderen Teil den anspruchlosen Rücktritt vom Geschäft bzw. von dem nicht erfüllten Teil in der unter § 6, Absatz 1 aufgezählten Form zu erklären.

§ 7 - Kündigung

Der Verkäufer ist - sofern eine Rahmenvereinbarung vorliegt - berechtigt, diese unter Einhaltung einer Frist von einem Monat aufzukündigen. Sofern gegen den Käufer ein Konkursantrag eingebracht wurde oder der Käufer gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, ist der Verkäufer berechtigt das Vertragsverhältnis jederzeit aufzukündigen, ohne hierbei an Termine oder Fristen gebunden zu sein.

§ 8 - Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, freibleibend ab Werk und als Barzahlungspreise. Rechnungen sind sofort fällig und bei Abholung bzw. Lieferung bar zu bezahlen. Etwaige Preiserhöhungen werden auf Anfrage mitgeteilt.
2. Im Verzugsfall gelten bankenübliche Verzugszinsen, mindestens jedoch Zinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank als vereinbart. Zahlungsverzug berechtigt uns, im Falle einer Sondervereinbarung sofort den jeweils gültigen Listenbarzahlungspreis zu verrechnen und sämtliche Forderungen aus dieser Geschäftsbeziehung fällig zu stellen. Dies gilt auch bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers oder begründeten Zweifeln an seiner Kreditwürdigkeit.
3. Aufrechnung von Forderungen des Käufers gegen unsere Forderungen, aus welchem Titel immer, ist ausgeschlossen.
4. Bei Bestellung durch Personenmehrheit oder Personengesellschaft haften die Besteller bzw. die Gesellschafter zu ungeteilter Hand.
5. Alle Rabattgewährungen und sonstige Preisnachlässe von Listenpreisen erfolgen unter der Voraussetzung, dass alle finanziellen Verpflichtungen des Käufers während der folgenden drei Jahre eingehalten werden. Sollte uns daher durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ein Ausfall entstehen, so sind wir berechtigt, alle während drei Jahre vor Eröffnung dieses Insolvenzverfahrens gewährten Preisnachlässe bis zur Höhe des vermutlichen Ausfalls nachzufordern.

§ 9 - Sicherungsrechte

1. Im Fall einer Sondervereinbarung - durch welche Barzahlung abbedungen wurde - bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum und darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung und gleichzeitiger Überbindung des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes auf den Kunden unseres Käufers weiterveräußert werden.
2. Der Käufer hat die von uns gelieferten Waren bis zum Eigentumsübergang auf ihn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für uns zu verwahren. Er ist jedoch berechtigt, die Waren im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verbinden zu vermischen und/oder nach Maßgabe des § 8, Absatz 1 weiterzuveräußern.
3. Der Käufer tritt bereits jetzt - ohne dass es einer weiteren besonderen Abtretungserklärung bedarf - ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung. Dies gilt ebenso bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung.
4. Werden unsere Waren oder die daraus hergestellten Produkte wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der Käufer schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar bis zur Höhe des Wertes unserer Leistung.
5. Der Käufer verpflichtet sich, im Fall des Absatz 3 und 4 sofort und für uns nachweislich seine Schuldner von der erfolgten Abtretung zu verständigen sowie uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
6. Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Käufer verpflichtet, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen.
7. Bei Lieferungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung.

§ 10 - Produkthaftung

Der Käufer verpflichtet sich, uns hinsichtlich aller sich aus allfälliger Produkthaftungspflicht ergebender Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Hievon bleiben Ersatzansprüche für Schäden, die der Käufer selbst aufgrund eines Produktfehlers erleidet, unberührt, wobei die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler gegenüber dem Käufer für alle an der Herstellung und dem Vertrieb beteiligten Unternehmen jedoch ausgeschlossen wird. Der Käufer verpflichtet sich, den Ausschluss der Haftung für Sachschäden auch mit seinen Kunden - sofern diese nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind - zu vereinbaren. Der Verkäufer verpflichtet sich, darüber hinaus für den Fall der Weitergabe unserer Produkte an Dritte, dafür Sorge zu treffen, sämtliche, ihn nach dem Produkthaftungsgesetz treffenden Schadenersatzpflichten jederzeit befriedigen zu können und ist daher verpflichtet, sich im selben Ausmaß versichert zu halten, wie dies im § 16 PHG 1988 für Hersteller und Importeure vorgesehen ist. Der Käufer verpflichtet sich, im Falle der Weitergabe unserer Produkte seinem Kunden sämtliche von uns beigestellten Verarbeitungsrichtlinien, Warnhinweise, Gebrauchsanleitungen sowie allfällige zusätzliche Informationen weiterzugeben. Qualitative Mängel unserer Produkte, die der Käufer bei Verarbeitungen entdeckt oder die ihm von seinem Kunden bekannt gegeben werden, sind uns unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 11 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist das beiliegende näher bezeichnete Lieferwerk. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Landesgericht Korneuburg.

§ 12 - Anzuwendendes Recht

Auf sämtliche Streitigkeiten aus dieser Geschäftsbeziehung ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung von UN - Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 13 - Wirksamkeit

Sollten einzelne Punkte dieser Allgemeinen Lieferbedingungen aus welchen Gründen immer unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Punkte nicht berührt. Die unwirksam gewordene Bestimmung ist durch eine zulässige, dem Sinn dieser Lieferbedingungen am nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen.